

Satzung (Gebührensatzung)

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altefähr

Auf Grund des § 5 (1) der Kommunalverfassung der DDR vom 17.05.1990 (GBL.I S.225) und der § 1 (1), § 2 (1) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GS M - V Gl. Nr.6140 - 2) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für Mecklenburg - Vorpommern vom 14.11.1991 (GS M - V Gl. Nr.2131 - 1) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Altefähr folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altefähr
- im weiteren mit "Feuerwehr" bezeichnet - ist verpflichtet

1. bei Bränden durch Lösch - und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und nachbarliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;
2. bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten;
3. an der Löschwasserschau und
4. an der nebenamtlichen Brandverhütungsschau teilzunehmen.

§ 2

Gebührenfreie Dienstleistungen

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelung des § 3 - gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Vorfällen, bei denen sich Menschen oder Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Maßnahmen der Brandverhütung sind gebührenfrei, vorbehaltlich der Regelung in § 3.
- (3) Einsätze der Feuerwehr bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gemäß § 25 (1) Brandschutzgesetz (BrSchG).

§ 3

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr, nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen:

1. Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr;
2. Sicherheitswachen und Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen;
3. von dem Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist;
4. von dem Geschädigten, wenn er den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
5. bei Ausländern von dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist;
6. von dem Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten i.S. § 3 (1) der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl.I.S.8) oder von anderen, besonders feuer- und umweltgefährdenden Stoffen, entstanden ist.

§ 4

Höhe der Gebühr und der Kostenerstattung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 2 (3) des Brandschutzgesetzes sind die entstehenden Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausschlag einschl. Versicherungsanteil zur Sozialversicherung sowie der Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 20,00 DM (in Worten: zwanzig) übersteigen.